



IFA Technology GmbH  
Jurastraße 10  
86641 Rain/Lech

## **Bereitschaftserklärung für Lieferanten**



## 1. Präambel

Die Firma IFA Technology GmbH (nachfolgend „IFA“ genannt) ist ein Unternehmen, das sich in den Bereichen Wiegen, Mischen, Fördern und Dosieren von Flüssigkeiten und Feststoffen aller Art weltweit einen Namen gemacht hat. Sie bietet „Anlagenbau maßgeschneidert“, nach den Bedürfnissen Ihrer Kunden an.

Im Rahmen der Lieferantenqualifizierung möchten wir uns Ihre Bereitschaft sichern, sich an unsere aktuellen allgemeinen [Einkaufsbedingungen](#) zu halten und sich an unsere **erweiterten Anforderungen für Lieferanten unter Punkt 2** zu halten. Dies hat für Lieferanten den Vorteil, bevorzugt angefragt oder beauftragt zu werden.

## 2. Allgemeine Anforderungen an Lieferanten

Der Lieferant bestätigt die **Anerkennung der allgemeinen IFA-[Einkaufsbedingungen](#)**.

Lieferanten haben in allen E-Mails die **Vorgangsnummer der Bestellungen** und Anfragen im Betreff zu nennen.

**Technische Rückfragen** zu Anfragen und Bestellungen sind direkt an den Projektleiter zu stellen, dieser ist auf den Dokumenten angegeben, bei E-Mails ist die Adresse [Einkauf@ifa-technology.de](mailto:Einkauf@ifa-technology.de) in Cc. zu setzen.

**Rechnungen des Lieferanten** gehen ausschließlich an: [Faktura@ifa-technology.de](mailto:Faktura@ifa-technology.de).

Waren und Zolltarifnummern sowie das Ursprungsland werden bereits auf den Angeboten ausgewiesen, spätestens jedoch bei Lieferung auf dem Lieferschein.

Die **Dokumentation** ist Teil des Lieferumfangs und gehört zum bestellten Produkt oder zur bestellten Dienstleistung. Bei fehlender Dokumentation akzeptiert der Lieferant das vorübergehende Verweigern von Zahlungen.

- Der Lieferant unterbreitet keine Angebote mit Transportversicherung, außer diese wird explizit von IFA angefragt
- Der Lieferant versendet Ware generell ohne Transportversicherung, außer diese wird explizit von IFA als Position in der Bestellung aufgeführt
- Ab 30.000 € Bestellwert netto, erwarten wir eine Garantieverlängerung 24 Monate ab Lieferung, oder 36 Monate nach Inbetriebnahme
- Vorkasse-Zahlungen werden von IFA nur gegen Stellung einer Anzahlungsgarantie geleistet
- Angebote an IFA sind immer inklusive Lieferung und Verpackung auszustellen
- Die in Angeboten genannten Lieferzeiten sind bindend. Die vorsätzliche Vortäuschung von kürzeren Lieferzeiten kann zur Lieferantensperre führen.

### **3. Anforderungen zu Ersatzteilen**

Der Lieferant stellt sicher, dass Ersatzteile zu den bezogenen Komponenten mindestens bis Ende der vereinbarten Gewährleistungszeit kurzfristig zu Verfügung stehen und zu den gleichen Konditionen wie für den Hauptauftrag bezogen werden können. Auf Anforderung ist spätestens mit der Lieferung eine Ersatzteil-Liste mit allen notwendigen Angaben wie Artikelnummer, Bezeichnung, Hersteller, Preis und Lieferzeit zu liefern. Bei größeren Komponenten sollte nach Möglichkeit eine Explosionszeichnung vorgelegt werden aus der alle Positionen der Ersatzteile ersichtlich sind.

### **4. Anforderungen zu Verschleißteilen**

Ebenso gehört zum Auftragsumfang eine Verschleißteilliste mit den gleichen Aufbau wie die unter Ziffer 3 genannte Ersatzteilliste. Beide Listen (Excel-Format) können in einer gemeinsamen Liste durch unterschiedliche Kennzeichnung zusammengefasst werden.

### **5. Anforderungen an allgemeine Bestimmungen zum Lieferumfang**

Der Lieferant ist ohne zusätzliche Vergütung zur Vorabnahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige und vollständige Herstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Komponenten und Ausrüstungen erforderlich sind, auch wenn diese im Auftragsschreiben, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen nur teilweise, ungenau oder überhaupt nicht beschrieben oder erwähnt sind.

Der Lieferant ist für die Vollständigkeit seines Lieferumfangs verantwortlich. So gehören z.B. die zu den Komponenten und Einrichtungen passenden Befestigungsteile, Schutzvorrichtungen und Vorrichtungen für Umweltschutz zum Lieferumfang des Lieferanten.

### **6. Anforderungen an Vertragspreise**

Die Lieferbedingungen lauten gemäß den gültigen INCOTERMS bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland DAP (Delivered At Place) und von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland DDP (Delivered Duty Paid)

### **7. Anforderungen an Zahlungsbedingungen**

#### **7.1 Generelle Festlegungen**

Rechnungen sind der IFA für jede einzelne Lieferung einzureichen. Sie dürfen keinesfalls, Zollgut ausgenommen, der Ware beigelegt werden. Bei Zollgut ist jeweils ein Rechnungsoriginal der Ware und den Begleitpapieren beizufügen. In der Rechnung ist unbedingt die Bestellnummer der IFA anzugeben und alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung der IFA positionswise gegliedert sein, andernfalls werden sie ungebucht an den Lieferanten zurückgesandt.

Die IFA macht die Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten außerdem abhängig von der lückenlosen und rechtzeitigen Erbringung aller für die Wartung und Ersatzteilbeschaffung notwendigen Unterlagen, sowie der termingemäßen Lieferung der Dokumentationen.

Durch Zahlungen der IFA wird das Recht der Mängelrüge durch die IFA nicht berührt.

## **7.2 Standard-Zahlungsraten bei Bestellungen ab 50.000 €**

Sofern nicht im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, erfolgen die Zahlungen der IFA nach dem folgenden Zahlungsplan:

- 10 %      Anzahlung nach Erhalt der vorbehaltlosen Auftragsbestätigung, gegen Gestellung einer Anzahlungsgarantie mit Laufzeit bis Lieferung der Komponenten.
  
- 65 %      des Gesamtauftragswertes erfolgt nach Lieferung bzw. bei Vereinbarung nach Versandbereitschaftsmeldung.
  
- 10 %      Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Gesamtanlage
  
- 15 %      des Gesamtauftragswertes nach Ablauf der Gewährleistungszeit ablösbar mit der 3. Rate gegen Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft mit Laufzeit bis Gewährleistungsende.

Alle Garantien sind für IFA kostenfreie selbstschuldnerische Garantien von renommierten Banken. Die Rückgabe der Bankgarantie erfolgt nach Ablauf der Gewährleistung auf schriftliche Anforderung durch den Lieferanten.

## **8. Anforderungen an Termine**

Die vereinbarten Termine für die Dokumentation und Lieferung der Komponenten und Ausrüstungen sowie alle übrigen Lieferungen sind den Einzelverträgen / Bestellungen zu entnehmen.

Die Lieferung ist dann fristgemäß erfolgt, wenn die Liefergegenstände an der vereinbarten Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin und in der vereinbarten Qualität verfügbar sind.

Der Lieferant hat auf besondere Anforderung der IFA einen Terminplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Fertigungsabschnitte eingeplant sind.

Ist der Lieferant mit einer Lieferung im Verzug so kann die IFA – nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nachlieferung – hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile nicht in angemessener Weise verwendet werden können, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bereits erhaltene Zahlungen sind mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Geldmarktleitzins der EZB zurückzuzahlen.

Sobald dem Lieferanten ersichtlich wird, dass eine Verzögerung gegenüber dem Terminplan eintritt, ist die IFA unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

## **9. Anforderungen beim Auftreten von Mehrungen**

Erkennt der Lieferant, dass (z.B. bedingt durch nachträgliche funktionale oder konstruktive Änderungen durch IFA) Mehrungen auftreten können, so ist der Lieferant verpflichtet, vor Erbringung der Mehrleistung der IFA unverzüglich ein schriftliches Änderungsangebot zu unterbreiten. Ohne eine vorherige schriftliche Beauftragung durch die IFA besteht für Mehrleistungen kein Vergütungsanspruch.

## **10. Anforderungen beim Verschiebungen durch höhere Gewalt**

Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen und Naturereignisse, Streik, Aussperrung, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Embargo, usw.) werden die Parteien für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit, soweit die Pflichterfüllung durch das Ereignis unmittelbar ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird.

Ereignisse höherer Gewalt können dem anderen Vertragspartner nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl der Beginn als auch das Ende des Ereignisses dem Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, nach Kenntnisnahme schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monat dauern oder auf Seiten des Lieferanten zu einer dauernden Unmöglichkeit der Lieferleistungen führen, so ist die IFA berechtigt, vom Vertrag völlig oder teilweise zurückzutreten oder diesen mit Wirkung für die Zukunft außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle sind die erbrachten Lieferungen des Lieferanten entsprechend dieses Vertrags zu vergüten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Entschädigungen oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

## **11. Anforderungen zum Thema Patentschutz / Rechte Dritter**

Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages und durch die Lieferung und vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte nicht verletzt werden.

Falls ein Dritter der IFA gegenüber eine solche Rechtsverletzung geltend macht, wird der Lieferant auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um der IFA die rechtmäßige Nutzung der Liefergegenstände zu ermöglichen (z.B. eine Lizenz zu erwerben oder den Liefergegenstand ohne Leistungsbeeinträchtigung so zu ändern, dass die Rechtsverletzung entfällt), die IFA von allen Ansprüchen Dritter freistellen und ihr seine in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen vollständig erstatten.

## **12. Anforderungen an Technische Dokumentationen**

Der Lieferant ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß der Festlegung im Vertrag bzw. den zugehörigen Anlagen zum Vertrag und gemäß der EG-Maschinenrichtlinie innerhalb der jeweils zugeordneten Frist vollständig zu erbringen. Die Unterlagen müssen die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren. Auf Verlangen der IFA hat der Lieferant den Hersteller von Zulieferteilen anzugeben. Die Unterlagen müssen verständlich sein und evtl. erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten sowie die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren. Bei Verwendung katalogisierter Unterlagen müssen alle überflüssigen und für die Klärung der Funktion der jeweiligen Teile nicht erforderlichen Texte und Bilder entfernt oder durchgestrichen sein. Ebenso gehört zur technischen Dokumentation auch eine komplette Verschleißteilliste. Sowohl Ersatzteil- als auch Verschleißteilliste sind als Excel-File zu liefern.

Der Lieferant hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist. Bis dahin kann die IFA etwaige An- oder Restzahlungen verweigern.

## **13. Anforderungen zu Inspektionen/Inaugenscheinnahme**

Der Endkunde und die IFA haben – unbeschadet einer späteren endgültigen Abnahme des Vertragsgegenstandes – das Recht, bereits während der Fabrikation und nach deren Beendigung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile – auch durch eine dritte Partei – zu kontrollieren und zu prüfen. Die IFA wird den Termin dieser Prüfung vorher mit dem Lieferanten vereinbaren.

Der Lieferant ist verpflichtet, die hergestellten Komponenten und Ausrüstungen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieses Vertrages, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und – soweit möglich – einem Probetrieb zu unterziehen. IFA und der Endkunde haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant der IFA den Beginn der Prüfungen 14 Tage im Voraus bekannt geben.

Erweist sich bei einer Prüfung der Vertragsgegenstand oder Teile davon als mangelhaft oder vertragswidrig, so hat der Lieferant den Mangel unverzüglich auf seine Kosten (einschl. aller Transportkosten) zu beseitigen und den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Auf Verlangen des Endkunden oder IFA ist die Prüfung zu wiederholen.

Der Lieferant trägt alle Kosten der in seinem Werk durchgeführten Prüfungen, nicht jedoch die Ausgaben des Endkunden / IFA für dessen Personal (einschl. Reisekosten).

Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme der Komponenten und Ausrüstungen und beeinflussen die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit der IFA oder Endkunden bei diesen Prüfungen.

Die alleinige Verantwortung des Lieferanten sowie seine Verpflichtungen zur Gewährleistung und Haftung werden nicht eingeschränkt oder aufgehoben, auch wenn die IFA evtl. bei der Auslegung der Konstruktion und Bestimmung der Materialien sowie deren Bearbeitung mitwirkt.

Über die von ihm durchgeführten Kontrollen und Prüfungen hat der Lieferant jeweils unverzüglich, spätestens jedoch mit der Versandbereitschaftsmeldung, ein Werksattest an die IFA einzureichen mit der Bestätigung, dass die Komponenten und Einrichtungen der Spezifikation entsprechen und die vereinbarten technischen Bedingungen eingehalten wurden.

Behälter, Apparate und Rohrleitungen, die unter Druck arbeiten, müssen von dem am Herstellort zuständigen Kontrollorgan auf Kosten des Lieferanten geprüft und kontrolliert werden und vom europäischen Kontrollorgan auf Kosten des Lieferanten geprüft und kontrolliert werden und dem europäischen und/oder den deutschen bzw. anderen vertraglich vereinbarten Vorschriften entsprechen. Atteste dieser Organe sind der IFA unverzüglich vorzulegen und werden Bestandteil der technischen Dokumentation.

Die IFA hat eine Inaugenscheinnahme der Liefergegenstände vor Auslieferung in den Fertigungsstätten des Lieferanten vorgesehen. Der Lieferant wird deshalb ca. 14 Tage vor Versandbereitschaft die IFA entsprechend unterrichten. Eine von IFA durchgeführte Prüfung/Inaugenscheinnahme lässt eine spätere Geltendmachung von Mängeln jeglicher Art und von Gewährleistungsansprüchen der IFA unberührt.

Die IFA behält sich das Recht vor, an dieser Prüfung teilzunehmen. Sollte sich IFA entscheiden, an dieser Prüfung nicht teilzunehmen, hat der Lieferant mit Auslieferung der Ware das entsprechende Prüfprotokoll an den Ansprechpartner der Einkaufsabteilung von IFA zu senden. IFA macht die Bezahlung davon abhängig.

#### **14. Anforderungen an die Mängelhaftung/Verjährung**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet sind und den Bestimmungen dieses Vertrags sowie der im Hersteller- und im Empfängerland geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

Bei Fehlern bzw. Mängeln der Liefergegenstände, die während der Montage- und Inbetriebnahmephase oder in der Gewährleistungszeit auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, diese durch Reparatur oder Nachlieferung auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

Beginnt der Lieferant nach Aufforderung durch die IFA nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung (z.B. durch Entsendung von geeignetem Personal zur Baustelle), oder verzögert sich die Mängelbeseitigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Schäden sowie im Falle von sicherheitsrelevanten Mängeln oder Gefahr in Verzug, ist IFA berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.



Fehler und Mängel der Liefergegenstände wird IFA, sobald sie nach den Gegebenheiten ihres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs bei Teilabnahmen oder bei der Endabnahme festgestellt werden, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 15 Arbeitstagen nach Feststellung dem Lieferanten anzeigen.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377 HGB). Eine Untersuchungspflicht der IFA über die Identität und Menge der Liefergegenstände anhand von Warenbegleitpapieren hinaus besteht nicht.

Die Gewährleistung wegen Sachmängeln beträgt, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate ab schriftlicher Endabnahme/Inbetriebnahme der Gesamtanlage, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung/Versandbereitschaftsmeldung. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Mängelansprüche von IFA verjähren frühestens 6 Monate nach einer entsprechenden Mängelrüge, in keinem Fall jedoch vor Beendigung der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellt die IFA insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

IFA ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition des Projektes ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen einzelner Lieferungen oder der Gesamtlieferung im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen. Sollte dies erhebliche Auswirkungen auf die Kosten haben, so wird der Preis in Absprache zwischen IFA und dem Lieferanten angemessen angepasst. Sich ergebende neue Termine sind für den Lieferanten und IFA bindend.

IFA hat ferner die Möglichkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt den Vertrag zu kündigen, insbesondere wenn der Vertrag zwischen Endkunde und IFA vorzeitig endet, Termine wesentlich verschoben werden oder der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens stellt. Der Lieferant behält den Anspruch auf Zahlung der anteiligen Vergütung für bereits erbrachte oder nachgewiesene Lieferungen und Leistungen. Die entsprechenden Gegenwerte stehen der IFA zu. Weitere Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Der IFA steht neben den im Gesetz geregelten Fällen das Recht zu, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls der Lieferant wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und auf Mahnung den vertragswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt. In diesem Fall sind bereits erhaltene Zahlungen mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Geldmarktleitzins der EZB zurückzuzahlen. Weitere Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der IFA nicht berechtigt, den von IFA erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte unter zu vergeben. Eine Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, seine Unterlieferanten bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit gründlich auszuwählen und die ordnungsgemäße Auftragserfüllung zu überwachen. Für Unterauftragnehmer und Unterlieferanten haftet der Lieferant wie für Erfüllungsgehilfen.



## **15. Anforderungen zu Haftung/Versicherung**

Der Lieferant haftet – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle bei seinen Lieferungen und Leistungen durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach-, und Vermögensschäden nach den Bestimmungen dieses Vertrages und dem anwendbaren Recht.

Zur Absicherung eventueller Haftungsansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10,0 Mio. Euro je Schadensereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – pauschal – zu unterhalten.

Der Lieferant weist der IFA bei Vertragsabschluss und auf Wunsch der IFA jederzeit seinen ausreichenden Versicherungsschutz mittels Versicherungsbestätigung nach. Art und Umfang des Versicherungsschutzes lässt die Haftung des Lieferanten grundsätzlich unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die IFA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber der IFA im Zusammenhang mit Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Lieferanten geltend machen.

## **16. Anforderungen an die Entlohnung nach Mindestlohngesetz**

Der Auftragnehmer sichert der IFA zu, dass er gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten sowie von Beiträgen an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) nachkommt.

Der Auftragnehmer stellt IFA von sämtlichen Ansprüchen frei, die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Arbeitnehmer von Subunternehmern oder Verleihern oder gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gegen den AG gemäß § 13 MiLoG oder gemäß § 14 AentG geltend machen. Vereinbarungen nach Absatz 2 (Untervergaben) zwischen dem Auftragnehmer und dessen Subunternehmern/Verleihern müssen eine entsprechende Freistellungserklärung auch zu Gunsten von IFA enthalten.

## **17. Recht/Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag findet das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender Abkommen Anwendung.

Als Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen und Streitigkeiten gelten D-86641 Rain.

Sollte IFA in einem Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern oder der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) vom Endkunden oder von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, der Liefergegenstand oder die Leistungen des Lieferanten nach diesem Vertrag hätten einen Schaden hervorgerufen oder seien mangelhaft, so kann die IFA gegen den Lieferanten nach ihrer Wahl auch im Rahmen dieses Schiedsverfahrens oder vor diesen Schiedsgerichten Ansprüche auf Freistellung



und/oder Regress geltend machen. Für diesen Fall verzichtet der Lieferant hiermit auf den Einwand des nicht zuständigen Gerichts. Lieferant und IFA erkennen das jeweilige Schiedsgericht als zuständiges Gericht und das Schiedsgerichtsurteil als bindend an.

### **18. Wirksamkeit**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich eines Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten gegenwärtige und zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder Ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Jeder Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer rechtswirksamen, durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner um Bestandteile dieses Vertrages zu werden.

### **Lieferantenerklärung**

Zur Präferenzzerlangung senden Sie uns bitte mit dem unterzeichneten Liefervertrag eine Lieferantenklärung nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 aus. Für Lieferungen, welche durch die IFA in ein außereuropäisches Land erfolgen, kann auch ein durch die IHK beglaubigtes Ursprungszeugnis erforderlich sein. IFA wird den Lieferant im Einzelfall darauf hinweisen.

### **Datum/Unterschriften**

Mit der Unterzeichnung dieser Bestellkonditionen erkennt der Lieferant diese als verbindlich an.

Ort, Datum

Auftragnehmer

-----

-----